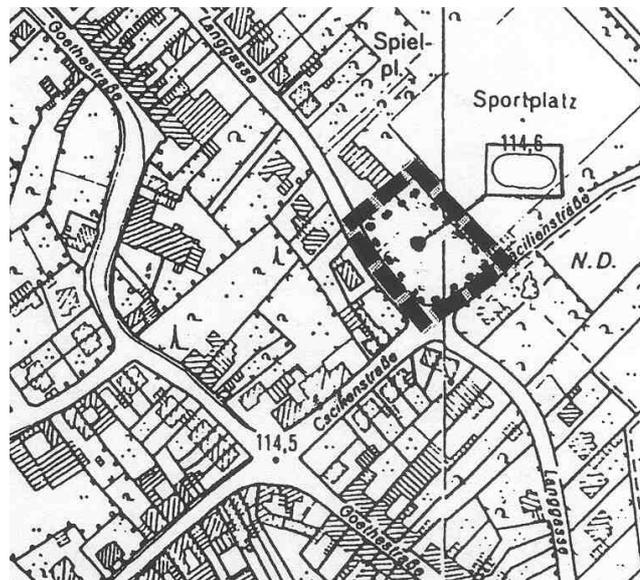


Bekanntmachung Nr. 019/2005 vom 16.03.2005

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Beggendorf;

hier: Ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB



Die Stadt Baesweiler hat aus formalrechtlichen Gründen die Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5 -, nämlich den Bauleitplan und die textlichen Festsetzungen, gem. § 214 BauGB auf einer Planunterlage zusammengeführt.

Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind unverändert übernommen worden.

Diese Zusammenführung wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 214 (4) BauGB wird bestimmt, dass der Bauleitplan in der zusammengeführten Planunterlage rückwirkend in Kraft gesetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, in der zusammengeführten Ausfertigung gemäß § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 19.07.2002 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 16.03.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter